

**Merkblatt zum Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung nach § 45 Abs. 1 BBiG (gemäß Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 14.10.1998)**

1. Einem Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung ist nur dann stattzugeben, wenn der Notendurchschnitt in den Leistungen in der Berufsschule zum Antragszeitpunkt in den unter Ziffer 3 genannten Fächern mindestens 2,4 beträgt, wobei die Note im Fach Recht gut sein muss. Die Note im Fach Recht wird bei der Ermittlung des Notendurchschnitts mit dem Faktor 3 gewichtet.
2. Dem Antrag ist das letzte Zeugnis der Berufsschule beizufügen.
3. Fächer gemäß Ziffer 1 sind:
  - a) Allgemeine Wirtschaftslehre
  - b) Datenverarbeitung/Textverarbeitung
  - c) Rechnungswesen
  - d) Recht
4. Antragsberechtigt sind der/die Auszubildende und der/die Auszubildende.
5. Für den Antrag ist das durch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf ausgegebene Formblatt zu verwenden.
6. Der Antrag kann frühestens vor der Prüfung gestellt werden, die der regulären Prüfung vorangeht.